

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Rechtsfolgen des Januarzeugnisses

Sachverhalt:

Was passiert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Januarzeugnis krankheitsbedingt weniger Noten vorweisen kann als verlangt wird? Ist es trotzdem noch möglich die Schule weiterhin zu besuchen?

Rechtslage:

Gemäss den Promotionsbestimmungen hat das Januarzeugnis im dritten und vierten Jahr reinen Informationscharakter und somit keine rechtlichen Folgen. Die Schülerin oder der Schüler, welche(r) zu wenig Noten vorweist, kann also weiterhin die Schule besuchen. Allerdings ist im Januarzeugnis zu vermerken, dass die Zulassung zur Maturaprüfung gefährdet ist, da unter den gegebenen Umständen das Erbringen der Erfahrungsnoten nicht sichergestellt ist. Es ist aber nicht möglich, dass sich die Schule bei einer allfälligen Zulassungsverweigerung auf Art. 3 des Maturitätsprüfungsreglements abstützt, denn der Unterricht wurde (soweit krankheitsbedingt möglich) ordentlich besucht.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt

Verteiler:

Geht an: HB

Kopie an:

ko / 10. Januar 2003, 12. Januar 2012